

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 235-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.889

Eingereicht am: 08.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1332/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Keine Gewinnmaximierung auf Kosten von Flüchtlingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Rechtsgrundlage auszuarbeiten, die folgende Regelungen beinhaltet:

1. Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.
2. Der Kanton kann die Aufgabe mittels Leistungsvertrag ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen übertragen.
3. Die Organisationen, die den Leistungsvertrag erfüllen, müssen ihre Betriebsrechnungen vollständig offenlegen.

Begründung:

Der Flüchtlingsstrom nach Europa nimmt ständig zu. In der Vergangenheit wurde im Kanton Bern gar Notrecht angewendet, um die Unterbringung von Asylsuchenden sicherzustellen.

Immer häufiger mischen in letzter Zeit private und gewinnorientierte Unternehmen auf dem «Asyl-Markt» mit.

In der Vergangenheit wurden im Kanton Bern vermehrt Leistungsverträge für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit der Firma ORS abgeschlossen.

Wohin es führen kann, wenn diese Aufgabe an ein gewinnorientiertes Unternehmen übertragen wird, konnte letzthin der Berichterstattung über das durch die Firma ORS in Traiskirchen (AUT) betriebene Flüchtlingslager entnommen werden. Gemäss Medienartikel müssen dort gar Familien mit Kindern unter «unmenschlichen und menschenunwürdigen» Bedingungen leben. Selbst der österreichische Bundeskanzler bezeichnete die Zustände als «nicht tragbar».

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen nach Gewinnen strebt und Verluste unbedingt vermeidet, weil es die eigene Überlebensfähigkeit sichern will.

Dabei liegen nur zwei Optionen zur Auswahl: Einnahmen steigern und/oder Kosten senken. Kosten senken bedeutet für die Menschen in Not dann z. B. Schlafen auf dem nackten Boden oder der Verzicht auf eine ausreichende Anzahl an sanitären Einrichtungen.

Gerade in schwierigen Situationen sind private Unternehmen dann ihren Besitzern viel stärker verpflichtet als den Asylbewerberinnen und –bewerbern oder gar den eigenen Mitarbeitenden, die an die Grenze der Belastbarkeit gelangen.

Der Kanton darf diese Fehlmechanik im System nicht länger tolerieren und muss wieder Verantwortung übernehmen. Nur die öffentliche Hand ist in Notsituationen bereit und in der Lage, die Qualität aufrechtzuerhalten und damit Verluste zu schreiben. Politikerinnen und Politiker von links bis rechts, denen Menschenwürde etwas bedeutet, sind dann auch bereit, Nachkredite zu sprechen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fehlanreiz, Gewinne auf Kosten von Menschen in Not zu realisieren, muss so rasch als möglich beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Bezüglich des ersten Punktes verweist der Regierungsrat auf die bestehende gesetzliche Grundlage. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Zuweisungskantone die Asylsozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf die Bestimmungen des AsylG in der Schweiz aufhalten. Die Gewährung der Asylsozialhilfe beinhaltet gestützt auf Artikel 22 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) auch die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP) für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Somit erfolgt die Betreuung und Unterbringung bereits durch den Kanton.

Der Regierungsrat verfolgt jedoch eine stärkere Einbindung der Gemeinden in die Betreuung und Unterbringung der Personen des Asylbereichs. Mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2

Die Forderung des Motionärs, die Aufgabe des Kantons mittels Leistungsvertrags ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen zu übertragen, lehnt der Regierungsrat ab. Nach Artikel 4 Absatz 1 EG AuG und AsylG kann das MIP die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Die aktuellen Leistungsverträge wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 unterzeichnet. Unter anderem ist die ORS AG als gewinnorientierte Organisation Vertragspartner. Aufgrund der laufenden Verträge ist die Prüfung und Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage, welche Leistungsverträge lediglich mit gemeinnützigen Organisationen ermöglicht, nicht adäquat. Im Hinblick auf den Vertragsablauf Ende 2017 ist die Prüfung der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich.

Der Regierungsrat hat am 9. September 2015 im Rahmen der Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs auf der Ebene des Kantons Bern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, das Konzept „Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM“ weiterzuverfolgen. Aufgrund der laufenden Arbeiten an der Umsetzung hält der Regierungsrat eine Gesetzesänderung im Sinne des Motionärs im jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf seine Antworten zur Motion 120-2012 Imboden und auf die Interpellation 174-2012 Linder, wonach die Organisationsform kein entscheidendes Kriterium für einen Leistungsvertrag ist.

Zu Ziffer 3

Betreffend die Forderung des Motionärs zur Offenlegungspflicht der Betriebsrechnungen der Organisationen, welche den Leistungsvertrag erfüllen, verweist der Regierungsrat auf die „Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern“¹ des MIP vom 1. Januar 2015.

Aufgrund der Rechenschaftspflicht des MIP gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) über die korrekte Verwendung der Bundesbeiträge zur Aufgabenerfüllung im Asylbereich, hat das MIP Mindestanforderungen zur Vereinheitlichung des Reporting erlassen, welche sich streng am Konzept des SEM bezüglich Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung der Bundesbeiträge orientiert. Die Asylsozialhilfestellen sind verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Das MIP stellt zudem die subventionsrechtliche korrekte Verwendung und die vorschriftsgemässe Abrechnung sicher. Hierfür werden System- und Einzelfallprüfungen durchgeführt. Eine subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalen liegt vor, wenn die Asylsozialhilfestelle die dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben erfüllt hat. Die Asylsozialhilfestellen sind gestützt auf die Asylsozialhilfeweisung gegenüber dem MIP verpflichtet, dem MIP ihre Organisation sowie die Daten und Führungskennzahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge offen zu legen.

Mit Blick auf die geltenden Bestimmungen in der Asylsozialhilfeweisung sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf